
Weisung zur Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation (Insider-Weisung)

04. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Insiderhandel	3
3.1 Insiderinformationen	3
3.2 Verbotenes Ausnützen von Insiderinformationen	3
3.3 Begehung durch Dritte.....	4
4. Regeln zur Verhinderung von Insiderhandel	4
4.1 Grundsatz	4
4.2 Sperrfristen	4
4.2.1 Ordentliche Sperrfristen	4
4.2.2 Ausserordentliche Sperrfristen.....	4
4.3 Wahrung der Vertraulichkeit	5
4.3.1 Grundsatz: Verbot der Mitteilung von Insiderinformationen	5
4.3.2 Ausnahme: Erlaubte Weitergabe von Insiderinformationen	5
5. Mitarbeitende mit Insider-Status	5
5.1 Definition / Grundsatz	5
5.2 Betroffene Personen	6
6. Marktmanipulation	6
7. Regeln zur Verhinderung von Marktmanipulation	6
8. Handel mit eigenen Aktien.....	7
9. Kontrolle und Sanktionierung	7
10. Auskünfte	7
11. Inkrafttreten.....	7

1. Zweck

Die Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation dient einerseits dem Schutz des Rufes und der Integrität der AFG Arbonia-Forster-Holding AG sowie der mit der AFG Arbonia-Forster-Holding AG verbundenen Personen (z.B. Tochtergesellschaften; die Gruppe insgesamt nachfolgend die „AFG“) und andererseits der Einhaltung gesetzlicher und börsenrechtlicher Bestimmungen.

2. Anwendungsbereich

Diese Weisung findet Anwendung auf alle Mitglieder des Verwaltungsrates der AFG und auf alle Mitarbeitenden der AFG (gesamthaft die „Mitarbeitenden“¹).

3. Insiderhandel

3.1 Insiderinformationen

Als Insiderinformationen gelten vertrauliche Informationen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten (Aktien, Anleihen etc.) der AFG oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente (Optionen etc.) erheblich zu beeinflussen.

Vertrauliche kursrelevante Informationen können zum Beispiel sein:

- Finanzzahlen
- personelle Wechsel im Verwaltungsrat und der Konzernleitung
- Übernahmen, Restrukturierungen, Kapitalveränderungen
- wesentliche Gewinnveränderungen (Gewinneinbruch, Gewinnwarnung)
- neue bedeutende Produkte oder Vertriebspartner
- ein bevorstehender Kundenauftrag in wesentlichem Umfang
- eine zu erteilende oder zu verweigernde Bewilligung
- ein bedeutender Rechtsstreit
- usw.

Eine abschliessende Aufzählung von Informationen, die als Insiderinformationen zu qualifizieren sind, ist nicht möglich. Ob eine Information geeignet ist, den Kurs von Effekten erheblich zu beeinflussen (Kursrelevanz), ist im Einzelfall zu prüfen.

3.2 Verbotenes Ausnützen von Insiderinformationen

Insiderhandel begeht, wer Insiderinformationen ausnutzt, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er:

- Effekten der AFG erwirbt oder veräussert oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente einsetzt;
- Insiderinformationen einem Dritten mitteilt; oder
- basierend auf Insiderinformationen einem Dritten eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten der AFG oder zum Einsatz von daraus abgeleiteter Finanzinstrumenten abgibt.

¹ Ist in dieser Weisung von „Mitarbeitenden“ die Rede, ist stets die weibliche und männliche Form gemeint. Dies gilt auch für alle anderen Bezeichnungen.

3.3 Begehung durch Dritte

Insiderhandel kann auch durch Dritte begangen werden, wenn ihnen die Insiderinformation vom Insider mitgeteilt werden oder wenn ihnen die Insiderinformation durch Zufall zukommt.

Dritte in diesem Sinne sind zum Beispiel:

- „Tippnehmer“ wie z.B. Mitarbeitende, Familienangehörige, Freunde, Bekannte etc.;
- Mitarbeitende, die zufällig von einer Insiderinformation erfahren wie z.B. versehentliche Empfänger einer E-Mail, Finder eines liegen gelassenen Dokuments, Zuhörer im Restaurant etc.

4. Regeln zur Verhinderung von Insiderhandel

4.1 Grundsatz

Mitarbeitenden ist es untersagt, Effekten der AFG zu veräußern oder erwerben oder daraus abgeleitete Finanzinstrumente (nachfolgend gemeinsam „AFG Werttitel“) einzusetzen, wenn sie über Insiderinformationen verfügen.

Sollten sich Mitarbeitende nicht darüber im Klaren sein, ob sie über kursrelevante Informationen verfügen, hilft folgende Faustregel: Wenn sich ein Mitarbeitender überlegt, ob eine nicht öffentliche Information den Kurs von AFG Werttiteln bei Bekanntwerden positiv oder negativ beeinflussen wird bzw. ob sich eine vor Bekanntwerden der Information getätigte Investition in einen AFG Werttitel nach deren Bekanntwerden auszahlen könnte, ist auf den Kauf oder Verkauf des AFG Werttitels zu verzichten.

Mitarbeitende, die Kenntnis von Insiderinformationen haben, dürfen erst einen Börsentag nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Tatsache mit AFG Werttiteln handeln. Erfolgt die Veröffentlichung nach Börsenschluss, ist der Handel erst am übernächsten Börsentag wieder erlaubt.

4.2 Sperrfristen

4.2.1 Ordentliche Sperrfristen

Mitarbeitende, die Zugang zu den Finanzzahlen der AFG haben, dürfen während der folgenden ordentlichen Sperrfristen nicht mit AFG Werttiteln handeln:

- jeweils ab 20. Dezember bis und mit dem Tag der Veröffentlichung des Jahresergebnisses;
- jeweils ab 30. Juni bis und mit dem Tag der Veröffentlichung der Halbjahresergebnisses.

Werden die Finanzzahlen nach Börsenschluss veröffentlicht, ist der Handel erst am übernächsten Börsentag wieder erlaubt.

4.2.2 Ausserordentliche Sperrfristen

Der Verwaltungsratspräsident, die Mitglieder der Konzernleitung oder die Generalsekretärin können jederzeit für die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder der Konzernleitung, oder für bestimmte Mitarbeitende ein Handelsverbot erlassen, wenn die AFG in ein nicht öffentlich bekanntes, kursrelevantes Projekt involviert ist oder sonst über Insiderinformation betreffend die AFG verfügt.

Solche spezifischen Handelsverbote enden, wenn der Verwaltungsratspräsident oder ein Mitglied der Konzernleitung oder die Generalsekretärin das Verbot wieder aufhebt oder spätestens einen Börsentag nach der öffentlichen Bekanntgabe der Information, die zum Erlass des Handelsverbots geführt hat. Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe nach Börsenschluss, ist der Handel erst am übernächsten Börsentag wieder erlaubt.

4.2.3 Handel ausserhalb Sperrfristen

Die Tatsache, dass keine ordentliche Sperrfrist vorliegt und dass in Bezug auf eine bestimmte Person keine ausserordentliche Sperrfrist angeordnet wurde, entbindet nicht von der Einhaltung des Verbots des Handelns in AFG Werttiteln bei Kenntnis von Insiderinformationen. Bei Unklarheiten, ob eine Sperrfrist vorliegt oder ob eine bestimmte Kenntnis Kursrelevanz hat, können betroffene Mitarbeitende den Rat des CFO oder der Generalsekretärin einholen.

4.3 Wahrung der Vertraulichkeit

4.3.1 Grundsatz: Verbot der Mitteilung von Insiderinformationen

Sämtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, nicht öffentlich bekannte, kursrelevante Informationen betreffend die AFG vertraulich zu behandeln.

4.3.2 Ausnahme: Erlaubte Weitergabe von Insiderinformationen

Insiderinformationen dürfen sowohl an gruppeninterne Personen als auch an externe Dritte nur weitergegeben werden, wenn und soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten auf die Kenntnis dieser Informationen angewiesen sind (*need to know*-Prinzip). Zulässig ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Voraussetzungen, zum Beispiel die Weitergabe der Informationen an beauftragte Dritte (z.B. M&A-Berater, Rechtsanwalt usw.).

Werden Insiderinformationen an gruppeninterne Personen weitergegeben, ist von jedem Informationsempfänger vorgängig eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen zu lassen.

Die Weitergabe von Insiderinformationen an externe Dritte erfordert die Zustimmung durch den Verwaltungsratspräsidenten, ein Mitglied der Konzernleitung oder die Generalsekretärin. Mit Informationsempfängern, die nicht bereits einer gesetzlichen Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit unterliegen, ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschliessen. Auf jeden Fall ist der Informationsempfänger schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Insiderinformation nicht ausgenützt werden darf („Vertraulichkeitshinweis“).

Muster für Vertraulichkeitsvereinbarungen und Vertraulichkeitshinweise können bei der Generalsekretärin bezogen werden.

Bei Projekten, die vom Konzern geführt werden, sind Kopien der unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarungen, resp. der versandten Vertraulichkeitshinweise zusammen mit einer Liste mit denjenigen Personen, welchen diese Information mitgeteilt wurde („Insiderlisten“), der Generalsekretärin zu übergeben. Steht ein Projekt unter der Leitung einer Division, sind die vorgenannten Kopien sowie die Insiderlisten dem jeweiligen Divisionsleiter zu übergeben. Die Generalsekretärin ist berechtigt, die von den Divisionsleitern geführten Dokumente jederzeit einzusehen und Kopien zu verlangen.

5. Mitarbeitende mit Insider-Status

5.1 Definition / Grundsatz

Mitarbeitende, welche aufgrund ihrer Funktion ständig bzw. sehr häufig über Insiderinformationen verfügen, werden als Mitarbeitende mit Insider-Status bezeichnet. Solche Mitarbeitende haben eine besondere Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bestätigen die betreffenden Mitarbeitenden u.a., dass sie die vorliegende Weisung zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

5.2 Betroffene Personen

Mitarbeitende der folgenden Bereiche gelten als Mitarbeitende mit Insider-Status:

- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder der Konzernleitung
- Finanz- und Controlling (Konzern und Divisionen)
- Treasury
- Sekretariate der Konzernleitungsmitglieder
- Legal & Compliance
- Corporate Communications

Der CEO kann jederzeit weitere Bereiche bzw. Mitarbeitende als Personen mit Insider-Status bezeichnen.

Personen mit Insider-Status sind bei deren Eintritt in die AFG über ihren Insider-Status zu informieren.

6. Marktmanipulation

Marktmanipulation betreibt, wer

- Informationen öffentlich verbreitet, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von AFG Werttiteln geben; oder
- Börsengeschäfte tätigt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von AFG Werttiteln geben.

Unzulässig ist beispielsweise:

- Verbreitung falscher oder irreführender Angaben über Gegebenheiten, die für die Bewertung der AFG Werttiteln erheblich sind (z.B. über die Ertrags- oder Auftragslage, die Produktpipeline oder eine allgemeine Angebotsverknappung).
- Verbreitung falscher oder irreführender Informationen, Gerüchte oder Nachrichten, die geeignet sind, den Kurs von AFG Werttiteln zu beeinflussen, um im Anschluss Nutzen aus der daraus resultierenden Kursbewegung zu ziehen.
- Eingabe von sukzessiv preislich höher gestellten, kleinvolumigen Kaufaufträgen, mit der Absicht, eine erhöhte Nachfrage bei steigenden Preisen vorzutäuschen (*Painting the Tape*).
- Zeitgleiche Käufe und Verkäufe von denselben Effekten auf Rechnung ein und desselben wirtschaftlich Berechtigten mit der Absicht, falsche oder irreführende Signale für das Angebot, die Nachfrage oder den Kurs von Effekten zu geben (*Wash Trades*).
- Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen in denselben Effekten nach vorgängiger gegenseitiger Absprache mit der Absicht, Liquidität oder Preise zu verzerren (*Matched Orders*).
- Kauf oder Verkauf von Effekten kurz vor Börsenschluss mit dem Ziel, Schlusspreise zu beeinflussen (*Marking the Close*).

7. Regeln zur Verhinderung von Marktmanipulation

Informationen, welche geeignet sind, den Kurs von AFG Werttiteln zu beeinflussen, dürfen nur vom Verwaltungsrat, CEO, CFO und der Leiterin Corporate Communications nach den Regeln der Ad hoc-Publizität der SIX Swiss Exchange veröffentlicht werden.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung haben sämtliche Käufe und Verkäufe, die sie mit AFG Werttiteln tätigen, unverzüglich der Generalsekretärin zu melden. Die Einzelheiten der Meldepflicht sind in der

Weisung betreffend Meldepflichten bei Management-Transaktionen geregelt. Das Meldeformular kann bei der Generalsekretärin bezogen werden.

8. Handel mit eigenen Aktien

Im Handel mit eigenen Aktien stellt Treasury sicher, dass die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Vorgaben wie insbesondere die Börsenverordnung, das von der Übernahmekommission herausgegebene „Rundschreiben Nr. 1: Rückkaufprogramme“ und das von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA herausgegebene „Rundschreiben 2013/8: Marktverhaltensregeln“ eingehalten werden.

9. Kontrolle und Sanktionierung

Die FINMA untersucht mutmassliche Fälle von Insiderhandel und Marktmanipulation von Amtes wegen und kann selbst bei unabsichtlichem Fehlverhalten ohne Gewinnabsicht Administrativmassnahmen verfügen.

Insiderhandel und Marktmanipulation kann darüber hinaus strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in schweren Fällen mit bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Innerhalb der AFG kann ein Verstoss disziplinarische Massnahmen bis hin zur Entlassung nach sich ziehen.

10. Auskünfte

Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Weisung erteilt die Generalsekretärin.

11. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Reglement 2008/01 über die „Verhinderung von Insiderhandel“ vom 3. März 2008.

Arbon, 04. Dezember 2014

AFG Arbonia-Forster-Holding AG

William J. Christensen
Chief Executive Officer

Andrea Wickart
Head Legal & Compliance
Generalsekretärin